



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
über den Datenschutz**

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf die Artikel 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) und die Artikel 10 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 15. Juli 1974 beschliesst.

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht überlassen sind.</p>
Bekanntgabe von Personendaten an private Personen	<p>Art. 2 ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.</p> <p>² Unter denselben Voraussetzungen gibt die Einwohnerkontrolle zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p>
b systematische Sammlung	<p>Art. 3 ¹ Daten gemäss Artikel 2, Absatz 1 werden systematisch geordnet nur für nicht kommerzielle Zwecke bekannt gegeben.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber entscheidet über die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten und gibt dem Gemeinderat und der Aufsichtsstelle von der Art der Erledigung der eingegangenen Gesuche Kenntnis.</p>
Aufsicht	<p>Art. 4 Die Aufsicht gemäss Artikel 33 ff Datenschutzgesetz wird von der Geschäftsprüfungskommission ausgeübt.</p>
Gebühren	<p>Art. 5 ¹ Auskünfte nach Artikel 2 und 3 dieses Reglementes sind gebührenpflichtig. Massgebend ist das Gebührenreglement der Gemeinde.</p> <p>² Die Einsicht in das Register der Datensammlungen sowie in die eigenen Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung durch die Justizdirektion des Kantons Bern am 14.08.1992

Publikation im Amtsblatt vom 10. Oktober 1992
Im Amtsanzeiger vom 09. und 16. Oktober 1992

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 02. November 1992

Erfolgte Einsprachen: Keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 02. November 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Paul von Allmen	sig. Jakob Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:
sig. Jakob Seiler

Lauterbrunnen, 02. Dezember 1992

Genehmigt durch die Justizdirektion des Kantons Bern:

Bern, den 10. Dezember 1992

sig. Der Justizdirektor